

**Gemeinde Grambow**  
**- Der Bürgermeister -**

**Entwurf**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5**  
**„Agri-Solarpark Grambow“**  
**Gemeinde Grambow**

**Begründung**  
**Teil – III Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: Mai 2026

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin  
Tel. 03998/ 222047  
Mail: info@ib-teetz.de

**Vermerk: Redaktionelle Änderungen nach Termin mit der unteren Naturschutzbehörde vom 27.04.2026 durch Baukonzept Neubrandenburg GmbH**

Vorhabensträger: SUNfarming GmbH  
Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12  
15537 Erkner  
Tel. 03362/ 8859120  
Mail: info@sunfarming.de

# Inhaltsverzeichnis

## ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodik	3
1.4	Datengrundlagen	4
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>4</b>
2.1	Ausgangsbedingungen (Lebensraumausstattung)	4
2.2	Kurzbeschreibung (Vorhabenbeschreibung)	5
<b>3.</b>	<b>Abschätzung der potenziell vorkommenden Tierarten und Bewertung der Habitate</b>	<b>8</b>
3.1	Relevante Artengruppen im Untersuchungsraum	8
<b>4.</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>19</b>
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen und Artenschutz</b>	<b>23</b>
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	23
5.2	CEF-Maßnahmen	24
<b>6.</b>	<b>Fazit</b>	<b>25</b>
<b>7.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>26</b>

# **1. Einleitung**

## **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Grambow beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“ das Ziel, unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Klimaschutzes sowie des Landschaftsbildes, das Planungsgebiet als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung Agri-PV-Anlage festzusetzen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Der Geltungsbereich der geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich am östlichen Rand des Gemeindegebiets im Landkreis Vorpommern-Greifswald, auf insgesamt 46,48 ha (Flst. 37 bis 43, 44 (tw), 45, 46, 54 und 55, Flur 3, Gemarkung Grambow). Die eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile werden derzeit als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen genutzt.

Um mögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. In diesem werden zunächst die durch das Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (BNatSchG, 2017) und die im Vorhabengebiet vorkommenden streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) ermittelt.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz sind im BNatSchG (BNatSchG, 2017) geregelt. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG werden die besonders bzw. streng geschützten Arten aus den nachstehenden Rechtsnormen definiert:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43/EWG, 1992) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/147/EG, 2009). Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.
- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG VO, 1996). Diese Arten werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng (nur Anhang A) geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV (BArtSchV, 2013) als Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

Streng geschützte Arten gelten dabei gleichzeitig als besonders geschützt.

In § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert. Für das Vorhaben sind dabei die Verbotstatbestände unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 (Zugriffsverbote) entscheidend, welche in die folgenden drei Kategorien unterschieden werden können:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG).

Für das Vorhaben ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen, der die nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 geltenden Regelungen erfüllt. Diese beinhalten folgende Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Dies gilt nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. In § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG heißt es, dass kein Verbot gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, wenn andere besonderes geschützte Arten, als die in Satz 2 genannten Arten betroffen sind. Dies schränkt das Prüfungserfordernis auf die Artengruppen nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten ein, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht derzeit nicht.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, führt dies nicht zwingend dazu, dass das Vorhaben nicht genehmigt werden kann. Nach § 67 BNatSchG besteht die Möglichkeit einer Befreiung von den Verbotstatbeständen, wenn die genannten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten des § 44 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Weitere Ausnahmetatbestände sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG zusammengefasst.

### 1.3 Methodik

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. in Anlehnung an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Froelich & Sporbeck 2010) werden bei zulässigen Eingriffen die am Vorhabenstandort vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Aufgrund der Vielzahl der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten wird oftmals mit Hilfe einer Potenzialanalyse sowie mindestens einer Ortsbegehung das potenziell betroffene Artenspektrum ermittelt. In Einzelfällen ist je nach Eingriffsart und den entsprechenden Wirkungen eine Ortsbegehung ausreichend, um die Betroffenheiten einzuschätzen. Im Rahmen der Konfliktanalyse sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)  
*Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?*  
(Im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft kommen das Nachstellen und Fangen gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  
*Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?*  
(Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)
- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG)
- *Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?*
- (Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Verbotstatbestände werden auch die Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG untersucht.)

Je nach Wirkungscharakteristik des Vorhabens ist eine artengruppenweise Betrachtung möglich. Im Falle eines potenziellen Eintretens eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts, wie z.B. eine Bauzeitenregelung, oder mögliche (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen [CEF- (continuous ecological function) Maßnahmen] vorgeschlagen.

Kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes auch durch eine CEF-Maßnahme nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen (LUNG 2010).

## **1.4 Datengrundlagen**

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Als Grundlage für die Abgrenzung der Konfliktanalyse wurde am 24.08.2025 eine Ortsbegehung durchgeführt. Auf dieser Basis wurde ermittelt, ob und in welchem Umfang eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten könnte. Weiterführende Untersuchungen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.
- Fachinformationssystem Umwelt des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Kartenportal Umwelt M-V; LUNG MV) (Stand der Abfrage 26.09.2022)
- Liste von in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG Stand: 08.11.2016) – Anhang 1
- Liste von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG Stand: 22.07.2015) – Anhang 2
- Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern, Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V; Quelle: <http://www.lfa-fledermausschutzmv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> (Stand der Abfrage 11.10.2022)
- Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern; Quelle: <https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien> (Stand der Abfrage 11.10.2022)
- Nationaler Bericht (Berichtsperiode 2019 - 2024) gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie (FFH-Bericht 2025), FFH-Monitorings gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie für die Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten der Anhänge II und IV (<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025#anchor-15354>)

## **2. Beschreibung des Vorhabens**

### **2.1 Ausgangsbedingungen (Lebensraumausstattung)**

Das Verfahrensgebiet in der Flur 3, der Gemarkung Grambow betrifft ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, die derzeit als Ackerland mit wechselnden Futterkulturen bewirtschaftet werden. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine baulichen Anlagen. Der unversiegelte ländliche Weg zwischen Plangebiet und Schwennenz, quert das Plangebiet in Nord- Südrichtung und wird dort von einer Allee (Baumreihe/Hecke) begleitet

Die Ackerflächen sind durch die regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weisen eine entsprechend geringe ökologische Struktur- und Artenvielfalt auf. Die eingestreuten Biotopflächen sind teilweise mit Gehölzen bewachsen. Das Feuchtbiotop unmittelbar östlich der ländlichen Weges ist trockengefallen und mit Gehölzen bestanden. Oberflächengewässer sind

somit nicht im Plangebiet vorhanden. Im Osten befindet sich eine Sandfläche mit einer kargen Vegetation der Trockenstandorte sowie Offenbodenstellen.

Außerhalb des Geltungsbereichs erstrecken sich ausgedehnte Agrarfelder mit eingestreuten Biotopinseln sowie Waldflächen. Richtung Osten grenzt eine Ruderalflur an.

Aufgrund dieser Ausgangssituation bestehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gebäudebewohnender Arten im Plangebiet. Auch für besonders störungsempfindliche Arten ergeben sich keine relevanten Konflikte, da die Flächen bereits heute einer regelmäßigen intensiven Nutzung unterliegen und von den Bauarbeiten keine hochwertigen oder gesetzlich geschützten Biotope betroffen sind.

Innerhalb und im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich drei gem. § 20 NatSchAg M-V gesetzlich geschützte Feuchtbiotope:

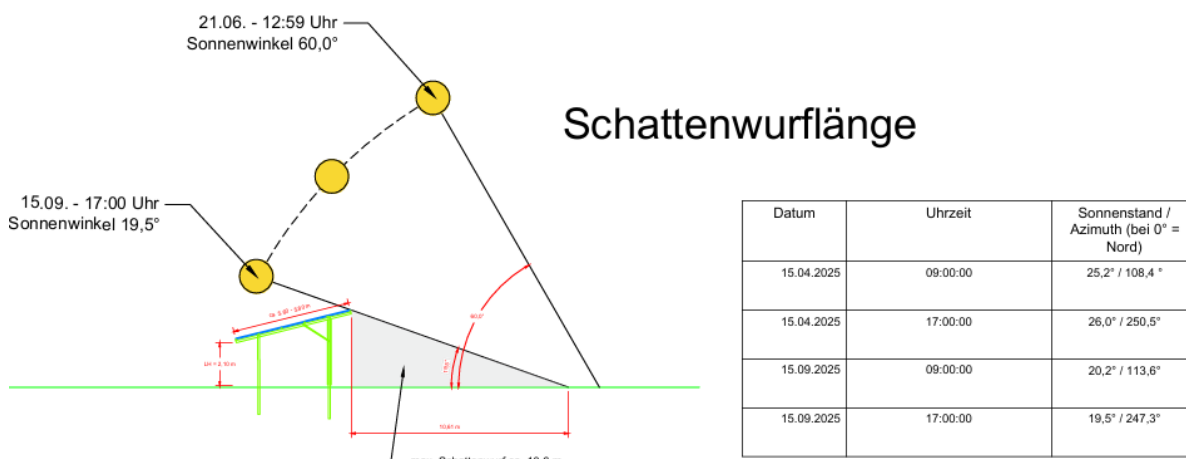
- Temporäre Kleingewässer (UER 08138, UER 08142 und UER 08149) als trockengefallene und entwässerte Sölle, Großröhricht, Staudenflur und Gehölze. UER08142 befindet sich im Plangebiet.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Der Boden im Plangebiet ist sandig und aufgrund der intensiven Nutzung (Befahren mit schweren Maschinen, erhöhter Dünge- und Pestizideinsatz) verdichtet und vorbelastet.

## **2.2 Kurzbeschreibung (Vorhabenbeschreibung)**

Die geplante Agri-PV-Freiflächenanlage besteht aus einzelnen Modultischen mit teiltransparenten, bifazialen Doppelglasmodulen mit patentierter Regenwasserverteilschiene unter den Modulen sowie Stahl-Unterkonstruktionen, die lediglich den Boden gerammt werden und korrosionsgeschützt sind. Durch die Rammtechnik erfolgt eine minimale Bodenversiegelung. Die einzelnen Modultische haben jeweils eine Größe von ca. 5,5 m x 23,5 m und werden in einem Neigungswinkel von 15° aufgestellt. Die Modulunterkante weist dabei eine lichte Mindesthöhe von 2,10 m auf und ermöglicht eine Bewirtschaftung der Fläche zwischen und unter den Solartischen. Die Anlage wird in 180° Südausrichtung aufgestellt, um die Sonnenstrahlung bestmöglich auszunutzen. Die einzelnen Modulreihen werden in einem Abstand von mindestens 3,00 m aufgestellt. Hierdurch soll eine Verschattungsfreiheit der Module untereinander gewährleistet werden (s. Abb. 1). Die Abstände sind so gewählt, sodass unter und zwischen den Modulen ein dauerhaftes Pflanzenwachstum gewährleistet ist. Unter und zwischen den Modulen wird die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt.



**Abb. 1: Darstellung Schattenwurf (SUNfarming GmbH), nicht maßstäblich**

Durch die Abstände zwischen den Modultischen kann nach der Bauphase das Pflanzenwachstum angeregt werden. Zusätzlich sind die Glas-Glas Module so ausgelegt, dass bis zu 15 % Tageslicht durch die einzelnen Solarmodule fällt und so die Photosynthese bei den darunter befindlichen Pflanzen anregt. Die Verankerung der Modultische mit dem Boden erfolgt durch Stahlständer, mit einer Rammtiefe bis ca. 1,60 m. Durch ein Bodengutachten, bei dem Ramm- und Zugversuche durchgeführt werden, wird die notwendige Gründungstiefe ermittelt. Die für den Betrieb der Solarenergieerzeugung erforderlichen Nebenanlagen umfassen darüber hinaus Trafostationen, Wechselrichterstationen, unterirdische Verkabelungen und unbefestigte Fahrwege (s. Abb. 2).

Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt weiterhin zum Erwerbszweck. Auf die Ausbringung von Gülle wird verzichtet. Durch die weniger intensive Bearbeitung der Fläche können sich Biodiversität sowie auch kleinere Tiere/Insekten im Aufwuchs gut entwickeln.

Zur Ermittlung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Folgenden die projektbedingten Wirkfaktoren dargelegt.

Einteilung	Mögliche Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen auf Natur und Landschaft
<b>Baube-dingt</b>	Baustelleneinrichtung, Materiallager, Baustraßen, Transporte, Rammarbeiten für die	-Es ist mit Immissionen (Lärm, Schadstoffe) und optischen Störungen (Licht, Bewegung, Anwesenheit von Menschen) zu rechnen. Außerdem können Erschütterungen durch die zu rammenden Fundamente entstehen

Einteilung	Mögliche Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen auf Natur und Landschaft
	Unterkonstruktion, Kabelverlegung, Errichtung der Einfriedung	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Veränderung der Bodenverhältnisse (Flächenverdichtung, -versiegelung) durch Lagerung von Baumaterialien und Baustelleneinrichtung).</li> <li>-Reliefveränderungen werden nicht vorgenommen Kleinflächige Bodeneingriffe erfolgen durch das Anlegen der Kabelkanäle</li> <li>-Kleinflächige Versiegelungen entstehen durch Transformatorstationen, Modul- und Zaunpfosten (optional) sowie Verkehrsflächen. Daraus sind nur geringe negative Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten. Die Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt.</li> <li>-Lebensraumverluste infolge der Flächeninanspruchnahme während der Baustelleneinrichtung</li> </ul>
<b>Anlagenbedingt</b>	Module, Unterkonstruktion, Trafostation, Nebenanlagen, Einfriedung, dauerhafte technische Überstellung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Das Risiko der Kollision von Vögeln mit den Modulen ist aufgrund der Neigung der Module sowie der fehlenden Transparenz der Oberfläche und des Modulreihenabstandes sehr gering</li> <li>- zusätzliche Zerschneidung der Landschaft ist aufgrund des Verzichts einer Zaunanlage (optional) sowie Vorbelastungen durch bestehende Straßen und Siedlungen in der Umgebung gering, keine Barrierewirkungen</li> <li>-temporäre Stör- und Scheuchwirkung (z.B. durch den Silhouetteneffekt) der Anlage auf Vögel</li> <li>-Durch weniger intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen wird der Boden weniger stark belastet</li> <li>-Kleinflächige Versiegelungen durch Transformatoren, Zaun(optional) und Modulpfosten. Überschildung von Lebensräumen mit Solarmodulen. Reihenabstände von mindestens 3,0 m zwischen den Modulen wird eingehalten</li> <li>-Störwirkung durch Modultische 3,89 m und Trafo 3 m</li> </ul>
<b>Betriebsbedingt</b>	Wartungs- und Kontrollfahrten, Mahd oder	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Durch Wartungsarbeiten und Bewirtschaftung verursachte Geräuschemissionen. (Wie bisher)</li> </ul>

Einteilung	Mögliche Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen auf Natur und Landschaft
	Beweidung, Vegetationspflege, Unterhaltung der Einfriedung und Nebenanlagen	-kurzzeitige Störwirkung durch die Anwesenheit von Menschen

### 3. Abschätzung der potenziell vorkommenden Tierarten und Bewertung der Habitate

#### 3.1 Relevante Artengruppen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gemäß § 44 BNatSchG ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie Arten der Bundesartenschutzverordnung zu berücksichtigen. Grundlage der Bewertung sind die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen sowie der funktionale Zusammenhang zum näheren Umfeld.

Von der Planung sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ohne Gehölze und weitere wertvolle Habitatstrukturen betroffen. Die Gehölze und Feucht- und Trockenbiotope liegen außerhalb der Bauflächen, werden von der Planung nicht berührt und bleiben unverändert erhalten oder werden aufgewertet. Gebäude sind nicht vorhanden.

Aufgrund der Ausprägung im Vorhabengebiet können Vorkommen zahlreicher artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen fachlich ausgeschlossen werden, da ihre spezifischen Habitatansprüche nicht erfüllt werden. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche der Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten im Folgenden selektiert.

Zur Einschätzung potenziell vorkommender Arten wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld bewertet sowie die regionalen Verbreitungsdaten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern sowie die Vorkommens- und Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2025 vom BfN herangezogen.

Das Vorhaben liegt in dem Messtischblattquadranten 2552-3.

**Tab. 1: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV FFH-RL (Froelich&Sporbeck 2010)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
<b>Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL</b>				
<p>Die eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile betreffen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Ein Vorkommen der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Arten nach Anhang IV FFH-RL kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Wuchsstandorte im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Die Prüfung endet hiermit.</p>				
<b>Landsäugetiere (ohne Fledermäuse)</b>				
Wolf	<i>Canis lupus</i>	X	-	<p>Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatscharakteristika auf. Die zu betrachtenden Landsäugetiere besitzen im Untersuchungsraum weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten bzw. liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der jeweiligen Art.</p> <p>Biberreviere sind in der Umgebung nicht vorhanden. Positive Nachweise des Fischotters werden nicht geführt.</p> <p>Im östlichen Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden Trab zurück (KLUTH 1998). Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Ein permanenter Aufenthalt des Wolfes im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zu Siedlungen und Anwesenheit von Menschen unwahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Säugetierarten kann</p>
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	-	
Fischotter	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	
Feldhamster	<i>Lutra lutra</i>	-	-	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
				ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.
<b>Fledermäuse</b>				
<p>Bei der Umsetzung der geplanten Agri-PV-Freiflächenanlage gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen verloren. Gehölze werden nicht gefällt. Ältere Bäume mit Quartierspotenzial entlang des ländlichen Wegen oder im nordöstlich angrenzenden Wald bleiben erhalten. Die Ackerflächen haben aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine nur untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat. Die Gehölze und Biotope mit Bewuchs können ebenfalls Jagdhabitats dienen. Diese bleiben erhalten. Die Vorhabenflächen werden teilweise durch Bewuchs aufgewertet und auf die Ausbringung von Gülle wird verzichtet, sodass sich die Habitatqualität verbessert. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.</p>				
Zweifarbflendermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	X	-	<p>bewohnt Siedlungen in Stadt-/Randlage</p> <p>Sommerquartiere: Zwischendächer, Fassadenspalten, Kaminen, Fledermaus-Flachkästen oder hinter Wandverschaltungen. Seltener Baumhöhlen</p> <p>Jagdhabitats: oft über naturnahen, produktiven Gewässern; 1000-10.000 ha</p>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	X	-	<p>In Siedlungen anzutreffen</p> <p>Sommerquartiere: Gebäude- und Baumquartiere</p> <p>Jagdhabitats: v.a. Wälder, daneben in gehölzreichen Siedlungen und Siedlungsrändern</p>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	-	<p>relativ anspruchslos, in Innenstädten nachweisbar</p> <p>Sommerquartiere: Spalten in und an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen oft in Bäumen</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
				Jagdhabitats: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder und Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden  Betroffenheit möglich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X	-	Quartiere werden vorwiegend in Bäumen, in Fledermaus- und Vogelkästen aber auch in Gebäuden, in Holzverkleidungen, Dehnungsfugen.  Sommerquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden  Jagdhabitats: Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Offenland
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	-	Auf gehölzbestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niederungen und Gewässer angewiesen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	-	nur in wärmebegünstigten Lagen
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	-	in gehölzreichen Stadt- und Dorfrandlagen  Sommerquartiere: Spaltenquartiere in und an Gebäuden  Jagdhabitats: gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und -wege, an Straßenlaternen
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	-	an stehende oder langsam fließende Gewässer gebunden.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X	-	An permanente Gewässer gebunden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	X	-	bevorzugt reich strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften, vorwiegend in Bäumen, aber auch in Gebäuden.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	-	Ist an Gehölze gebunden.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X	-	auf einen hohen Gehölzanteil angewiesen  Sommerquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Spalten in und an Gebäuden, Dachböden, Fledermauskästen  Jagdhabitats: unterholzreiche Wälder, Wiesen, Weiden, Viehställe, an Gewässern
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	-	Typische Waldfledermaus; Laubwälder mit hohem Altholzbestand. Jagt über freiem Gelände über Gewässern und an Straßenlaternen.
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	-	höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften.  Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener Gebäudespalten  Jagdhabitats: über Gewässern, Wäldern und Offenland, Siedlungen (Jagd an Laternen)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	-	Diese Arten haben ihre Verbreitungsgebiete außerhalb des Plangebietes. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	-	wird nicht prognostiziert. Die Prüfung endet hiermit.
<b>Fische</b>				
Vom Vorhaben sind keine Oberflächengewässer und somit keine Habitate von Fischen betroffen. Die Prüfung endet hiermit				
<b>Weichtiere</b>				
Es erfolgt durch das Vorhaben kein Eingriff in ein Gewässer. Lebensräume der in M-V vorkommenden Weichtiere sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.				
<b>Libellen</b>				
<p>Gemäß der Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN (Nationalen FFH-Bericht 2025) liegt das Plangebiet innerhalb des Verbreitungsgebiets der Zierlichen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>). Die Art findet sich in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben. Sie weisen i.d.R. eine typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften aus Röhrichten, Schwingriedern, Schwimmblattrasen und Unterwasserpflanzen auf. Neben Kleinseen, Seebuchten, Torfstichen und Altarmen besiedelt die Art auch künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben sowie Braunkohlentagebauen.</p> <p>Im Untersuchungsraum und dessen Umfeld sind keine geeigneten Gewässerlebensräume vorhanden. Streng geschützte Libellenarten sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.</p>				
<b>Käfer</b>				
<p>Laut FFH-Bericht 2025 liegt der Geltungsbereich im Vorhaben- und Verbreitungsgebiet des Östlicher Juchtenkäfer (<i>Osmoderma barnabita</i>). Im MTB-Q 2552-3 wurden im Kartierungszeitraum 1990 bis 2017 keine prüfungsrelevanten Käferarten nachgewiesen. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Heldbock findet sich in locker gegliederten, lichten Wäldern mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte). Ungestörte Hartholzwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen entlang großer Flüsse bieten diese</p>				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
<p>Bedingungen, da die natürliche Störungsdynamik durch Hochwässer eine lockere Bestandsgliederung hervorbringt. Gehölze werden nicht gefällt.</p> <p>Im Vorhabenbereich sind keine potenziellen Habitate der Käferarten vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.</p>				
<p><b>Reptilien</b></p>				
<p>Gemäß der Vorkommen- und Verbreitungskarten des BfN (Stand Juli 2025) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vorkommen- und Verbreitungsgebiets der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Bei Kartierungen zum Vorkommen von Reptilienarten zwischen 1990-2017 (2015) (Rasterdarstellung) wurde im MTB-Q 2552-3 keine Reptilienarten verzeichnet (Landesweite Zusammenstellung der Funddaten aus einer großen Zahl von Datenquellen (LUNG M-V)).</p> <p>Der Boden im Plangebiet ist sandig und somit potenziell grabbar für Reptilien. Die Ackernutzung entbindet das Plangebiet jedoch größtenteils einer Funktion als Lebensraum für Reptilien, aufgrund der Verdichtung des Bodens und dem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden. Strukturreiche Lebensräume befinden sich im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope, auf der Sandfläche im Osten und den Saumstrukturen, außerhalb der geplanten Bauflächen. Die Sandfläche im Osten bleibt mit einem Freihaltebereich erhalten.</p>				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	-	-	Eine geeignete Habitatausstattung ist nicht vorhanden. Das Vorhaben liegt weit außerhalb der Verbreitungsgebiete der Art. Die Prüfung endet hiermit.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	Die Art besitzt im Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Gewässer sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X	-	Potenzielle Lebensräume sind auf der Sandfläche vorhanden. In potenzielle Lebensräume der Zauneidechse wird nicht eingegriffen, sodass diese nicht verlorengehen. Baufeldräumungen und Erdbebewegungen finden nicht statt. Ein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
				Betroffenheit von Zauneidechsen wird nicht prognostiziert. Die Prüfung endet hiermit.
<b>Amphibien</b>				
<p>Amphibien sind wechselwarme Tiere, die ihre Wanderungen zu den Laichgewässern im Frühjahr bei Temperaturen über 5 °C beginnen. Amphibien suchen i. d. R. jedes Jahr dieselben Gewässer auf, sodass feste Wanderungsrouten zurückgelegt werden. Im Spätsommer/Herbst erfolgen die Wanderungen in geeignete Winterquartiere. Die Wanderungsbewegungen erfolgen meist in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden, aufgrund der höheren Luftfeuchtigkeit als am Tag, sodass nicht die Gefahr der Austrocknung besteht. Diese Arten nutzen jedoch bevorzugt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturreiche Feuchtlebensräume,</li> <li>- vegetationsreiche Uferzonen,</li> <li>- Gehölz- und Saumstrukturen im Nahbereich von Gewässern.</li> </ul>				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	X	-	<p>Aus Kartierungen von Amphibien zwischen 1890-2017 (Landesweite Zusammenstellung der Funddaten aus einer großen Zahl von Datenquellen) sind im betreffenden MTB-Q 2552-3 keine Vorkommen verzeichnet (LUNG M-V). Im direkten Umfeld des Plangebiets sind zahlreiche Fließgewässer vorhanden. Feuchtbiotope und Standgewässer sind nur vereinzelt und in größeren Entfernungen zu finden. Diese sind grundsätzlich als Laichhabitate geeignet, sind jedoch aufgrund der zerschneidenden Infrastruktureinrichtungen (Straßen) teilweise nur eingeschränkt mit dem Plangebiet vernetzt.</p> <p>Potenzielle Laichgewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Feuchtbiotope sind trockengefallen.</p> <p>Die Ackerflächen im Plangebiet bieten, aufgrund der intensiven Bewirtschaftung keinen geeigneten Lebens- und Aufenthaltsräume für Amphibienarten, da deren Nutzung (regelmäßige Befahrung, Bodenbearbeitung, Insektizid- und Pestizideinträge) mit einem sehr hohen Tötungsrisiko für wandernde oder überwinternde Individuen verbunden ist. Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass Amphibien die Flächen bei</p>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	-	-	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	-	-	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	X	-	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	X	-	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	X	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
Wasser-, Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	X	-	Wanderungsbewegungen überqueren (ohne funktionale Bedeutung für die lokalen Populationen).  Eine Betroffenheit durch das Vorhaben wird aufgrund der Habitatausstattung nicht prognostiziert.  Das Vorhaben führt somit zu keiner relevanten Beeinträchtigung der im Umfeld potenziell vorkommenden Amphibienarten. Die Prüfung endet hiermit.
Gras-, Taufrosch	<i>Rana temporaria</i>	X	-	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	-	
<b>Schmetterlinge</b>				
<p>Gemäß der Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN (Nationalen FFH-Bericht 2025) liegt das Plangebiet innerhalb des Verbreitungsgebiets des Großen Feuerfalters (<i>Lycæna dispar</i>). Bei Kartierungen zum Vorkommen von Reptilienarten zwischen 1990-2017 (Rasterdarstellung) wurde im MTB-Q 2552-3 keine Funde der Schmetterlingsarten verzeichnet (Landesweite Zusammenstellung der Funddaten aus einer großen Zahl von Datenquellen (LUNG M-V).</p> <p>Der Große Feuerfalter findet sich in ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrriechen und Hochstaudensäumen, blütenreichen Wiesen und Brachen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Im Nordosten Deutschlands bevorzugt der Falter vor allem unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände und Ähnliches (BfN). Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Streng geschützte Schmetterlingsarten sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.</p>				
<b>Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 VS-RL</b>				
<p>Gemäß der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des (LUNG 2012) sind alle wildlebenden Vogelarten prüfrelevant. Es erfolgt eine weitere Betrachtung der potenziell betroffenen Arten (s. Sporbeck &amp; Frölich 2010: Anhang 2).</p>				
<p>Zur Einschätzung potenziell vorkommender Vogelarten wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet sowie im funktionalen Umfeld betrachtet und mit der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Artenliste</p>				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
<p>(Stand 2016) abgeglichen. Bewertet wurden ausschließlich Arten, deren Habitatsprüche mit den Gegebenheiten des Untersuchungsraums übereinstimmen.</p> <p>Gebäude sind nicht vorhanden. Gebäudebrüter sind nicht betroffen. Der gesamte Untersuchungsraum mit Acker, Gehölzen und trockengefallenen Biotopen und Begleitvegetation ist potenzieller Lebensraum sowie Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten. Gehölzstrukturen und Biotope werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, bleiben vollständig erhalten und behalten ihre ökologische Funktion unverändert bei.</p> <p>Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt und auf die Ausbringung von Gülle wird verzichtet, sodass sich das Nahrungsangebot verbessern kann. Die Flächen stehen nach Bauende wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate der Vogelarten mit Bindung an Gehölze gehen nicht verloren. Neue Gehölze werden gepflanzt, die zusätzliche Habitate bieten können. Brutvögel mit Bindung an Gehölze sind somit nicht betroffen.</p> <p>Die Ackerflächen werden mit Modulen überbaut und potenzielle Habitate von Bodenbrütern überschirmt. Die bisherige intensive Bewirtschaftung führt zu einem geringen Nahrungsangebot und regelmäßig zur Tötung aufgrund des Einsatzes von schweren Maschinen. Aufgrund der nahegelegenen Wohnnutzung stellen auch freilaufende Hauskatzen (Prädatoren) eine Gefahr für Bodenbrüter dar. Die Habitatqualität ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung, der regelmäßigen Bodenbearbeitung und der hohen Störintensität insgesamt als gering bis mittel einzustufen. Empfindlichere oder anspruchsvollere Bodenbrüter wie Kiebitz oder Rebhuhn sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht zu erwarten. Die Ackerflächen sind aufgrund der Nähe zu Straßen, Hecken und Siedlung als Bruthabitat für störungsempfindliche Arten, wie die Feldlerche nur teilweise geeignet (s. Abb. 1).</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener Schwerpunktorkommen von Brut- oder Rastvögeln europäischer Bedeutung.</p> <p>In dem Messtischblattquadranten (MTB-Q) 2552-3 wurden bei Kartierungen im Jahr 2014 ein Weißstorchhorst, 2008 elf Brutplätze vom Kranich. In den letzten fünf Jahren wurde ein Exemplar der Wiesenweihe beobachtet (LUNG M-V). Der Horst in Meiersberg war letztlich 2016 besetzt (<a href="http://www.weisstorcherfassung.de">www.weisstorcherfassung.de</a>). Seit Beginn der Aufzeichnungen sind insgesamt 3 Jungvögel aus diesem Horst ausgeflogen. Der Horst in Blumenthal war seit Beginn der Aufzeichnungen jährlich besetzt und brachte insgesamt 20 Jungvögel hervor. Laut Feldblockkataster ist innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich Acker betroffen (LUNG M-V). Grünland wird nicht überbaut, sodass keine bedeutenden Nahrungsflächen für den</p>				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbreitungsgebiet im UG	Mögliche Betroffenheit	Habitatanforderungen und Vorkommen im Vorhabengebiet
Weißstorch verloren gehen. Das Plangebiet ist wegen der bestehenden Beunruhigung und fehlenden Habitatausstattung nicht als Bruthabitat für Groß- und Greifvogelarten geeignet. Die Nutzung des Plangebietes und dessen Umgebung kann potenziell als Nahrungshabitat für Greifvogelarten dienen. Diese Funktion geht nicht verloren. Die Flächen stehen nach Bauende als Nahrungsflächen zur Verfügung. Bereiche werden durch Spontanvegetation aufgewertet. Der Geltungsbereich liegt im 2-km-Radius zweier Weißstorchhorste.				

Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und der umliegenden Nutzungen werden ausschließlich Tiere der Artengruppen Avifauna (Brutvögel, Nahrungsgäste) weiter betrachtet.

#### 4. Ergebnisse

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung basieren auf der Potenzialanalyse, sowie den ausgewerteten Fach- und Verbreitungsdaten. Für die Artengruppen Vögel wurden die potenziellen Vorkommen, die Habitatnutzung sowie mögliche Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

##### **Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna Brutvögel (Bodenbrüter) und Nahrungsgäste der umliegenden Strukturen**

Im Plangebiet bestehen aufgrund der intensiven Ackernutzung und umliegenden Strukturen nur begrenzte Brutpotenziale für häufige Offenlandarten wie Feldlerche und Goldammer. Die Saumstrukturen für die Grauammer bleiben erhalten. Empfindlichere Bodenbrüter (z.B. Kiebitz, Rebhuhn) sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.

Weitere relevante Strukturen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und behalten ihre ökologische Funktion vollständig bei. Die Brutvögel der umliegenden Gehölzstrukturen nutzten das Plangebiet vermutlich als Nahrungshabitat oder überflogen dieses regelmäßig.

Artenschutzrechtliche Konflikte können sich während der Bau- und Betriebsphase ergeben, sofern Arbeiten in der Brutzeit stattfinden und dadurch Bodenbruten beeinträchtigt werden könnten. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können diese Konflikte vollständig ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungs- und Verletzungsverbot**

Die Bruthabitate der potenziell betroffenen Arten (Feldlerche) befinden sich auf den Bodenflächen innerhalb des Plangebietes. Eine baubedingte Gefährdung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist für Bodenbrüter nicht auszuschließen. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm sowie Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände erheblich beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Feldlerchen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um die Tötung und Verletzung zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen. So werden ansiedlungswillige Tiere von der Fläche vergrämt und es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Durch ihre Umsetzung wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden und die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2552-3. Das heißt alle Handlungen, welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar. Die massive Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung. Sämtliche Gehölz- und Biotopflächen mit Habitatstrukturen bleiben erhalten. Die Nutzung bleibt bestehen, sodass zusätzliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass die potenziell vorkommenden Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen werden für die störungsunempfindlichen Arten ausgeschlossen. Arten finden teilweise neue Bruthabitate innerhalb der geplanten Anlage. Bei Wartungs- und Pflegearbeiten sind Brutzeiten der Bodenbrüter zu beachten.

Mithilfe der Bauzeitenregelung und Vergrämung können Störungen brütender Individuen ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Potenzielle Bruthabitats werden teilweise überbaut. Gehölze bleiben erhalten und Neupflanzungen werden vorgenommen. Es entstehen neue Habitatstrukturen.

Gemäß einer aktuellen Feldstudie zur „Artenvielfalt im Solarpark“ ist die Feldlerche die am häufigsten nachgewiesene Brutvogelart innerhalb von Solarparks (Peschel & Peschel 2025: S. 74). Auch Grauammern sind in den Randbereichen der Anlagen zu finden. Die potenziellen Habitats für die Grauammer bleiben in den Pufferstreifen der Biotops sowie in den Randbereichen der Anlage erhalten.

Die Randbereiche, Freihaltebereiche (mindestens 6 m), Biotop (XAS) und Pufferstreifen bieten bei Umsetzung der Planung geeignete Bruthabitats für Bodenbrüter. Außerdem ist eine geeignete Maßnahme für die Feldlerche außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

#### **Feldlerche**

Die Feldlerche ist eine typische Brutvogelart der Agrarlandschaft. Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2552-3 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden (Vökler 2014). Nach Abzug der Meideabstände zu Gehölzflächen verbleiben für die Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs 29, ha. Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2,5 BP/10 ha. Bei 2,5 Brutpaaren je 10 ha und einer Fläche von 29,5 ha sind potenziell maximal 8 Brutpaare der Feldlerche zu erwarten.

„In Bezug auf die Feldlerche, der in Deutschland hinsichtlich des Artenschutzes im Kontext der Freiflächen-PV besondere Bedeutung zukommt, ist festzuhalten, dass ohne weitere Maßnahmen wie Blühstreifen etc. die Ansiedlung in gleicher oder größerer Zahl als vor dem Bau erfolgt, wenn die Anlage ausreichend Strukturen, wie Wege aufweist [...]“ (Peschel & Peschel 2025: S. 113).

Die in der Abbildung 2 mit grün dargestellten Freihaltebereiche mit Breiten von mindestens 6 m sowie die Fläche im Osten (XAS + Puffer) und Randbereiche ergeben eine Fläche von ca. 2 ha und stehen der Feldlerche nach Bauende mindestens weiterhin zur Verfügung. Die Feldlerche findet nach Bauende weiterhin Lebensraum im Plangebiet. Somit wird kein Totalverlust an potenziellen Lebensräumen hervorgerufen.

Demnach ist für die Feldlerche noch eine Kompensationsfläche von 2 ha zu erbringen. Die erforderliche Ausgleichsfläche für die Feldlerche ist im Umfeld des Vorhabens vorgesehen,

sodass die Kompensation im räumlichen Zusammenhang erfolgt. Möglich ist die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfeld des Plangebietes.

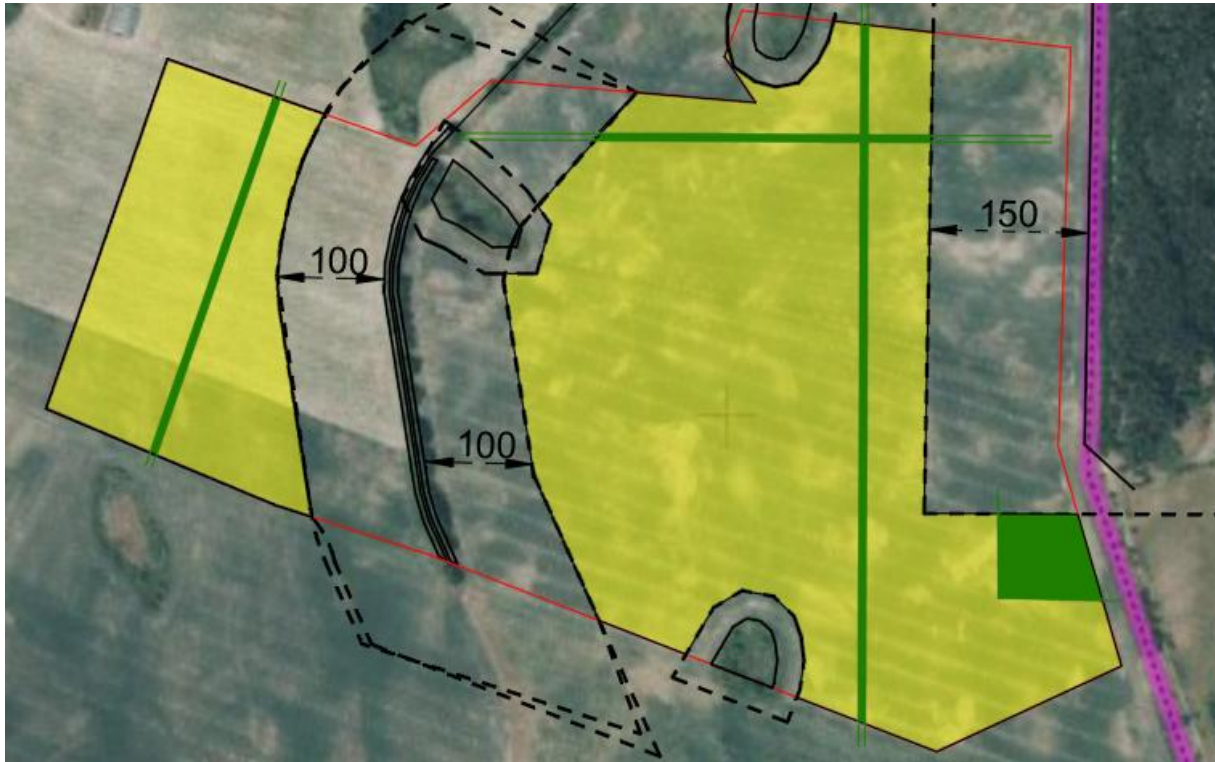


Abb. 2: Meideabstände und Freihaltebereiche (GeoBasis-DE/M-V 2026)

## **Gesamtbewertung**

Die Ergebnisse zeigen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

## **5. Maßnahmen und Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für das Vorhaben folgende Maßnahmen festzulegen. Sie dienen insbesondere dem Schutz potenziell vorkommender Brutvögel sowie der im Umfeld nachgewiesenen Fledermausarten. Durch ihre Umsetzung wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden und die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

#### **VM1 Bauzeitenregelung (Brutvögel)**

Die Bauarbeiten sind in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) zu beginnen und dauerhaft fortzusetzen. Bei einer Unterbrechung der Baumaßnahme von mehr als 8 Tagen während der Brutzeit ist eine erneute Kontrolle und Freigabe durch die ÖBB erforderlich. Mit der Freihaltung der Flächen durch ein wiederholendes Befahren und Schwarzschieben wird die Neuansiedlung von potenziell vorhandenen Brutvogelarten vermieden. Diese Maßnahme ist im Baugebiet bis zur Bebauung der einzelnen Flächen durchzuführen. Bei Nichteinhaltung ist eine erneute Begehung und Freigabe durch Fachgutachter und die Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

#### **VM2 Modulreinigung**

Die Modulreinigung ist zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit von Brutvögeln, ohne die Anwendung von Reinigungsmitteln zulässig.

#### **VM3 Sichtschutz (Heckenpflanzung)**

Gemäß Anpflanzfestsetzungen (s. Planzeichnung Fläche M2) ist eine 7 m breite und ca. 50 m lange Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Diese dürfen zur Schaffung von Zufahrten unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere

Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

#### **VM4 Bodenschutz**

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind auf ein für das Vorhaben erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzustellen. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen. Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz sind zu beachten.

#### **VM5 Biotop- und Gehölzschutz**

Die gesetzlich geschützten Biotope und Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

#### **VM6 Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung (öBB)**

Die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen ist durch eine öBB zu überwachen und dokumentieren. Die öBB hat sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden, bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Bauarbeiten außerhalb der Bauzeitenregelung stattfinden, sowie bei längeren Bauunterbrechungen. Die Bauausführung ist mittels Protokolle zu dokumentieren und der zuständigen uNB unaufgefordert zu übermitteln. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

#### **VM7 Verminderung von Lichtemissionen**

Der Einsatz von Scheinwerfern an Baumaschinen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren, um Lichtemissionen zu vermindern. Zur Minimierung der Anziehung von Insekten und der damit verbundenen Konzentration jagender Fledermäuse ist sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb ein angepasstes Beleuchtungskonzept zu beachten, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch eine gezielte Lichtlenkung und den Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel zu reduzieren sowie optische Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Artengruppe zu vermeiden. Zum Einsatz kommen ausschließlich Leuchtmittel mit geringer Insektenanziehung, insbesondere warmweiße LEDs im Spektralbereich von 2500 K bis 3500 K. Zudem sollte die Beleuchtung nach oben hin abgeschirmt werden, um Störungen von vorüberfliegenden Tieren zu vermeiden.

## **5.2 CEF-Maßnahmen**

Feldlerchen sind eine der am häufigsten anzutreffenden Brutvogelart in Solarparks. Somit wird kein Totalverlust an potenziellen Lebensräumen hervorgerufen. Die Feldlerche findet nach

Bauende weiterhin Lebensraum im Plangebiet. Demnach ist für die Feldlerche noch eine Kompensationsfläche von maximal 2 ha außerhalb, im räumlichen Zusammenhang des Plangebiets zu erbringen (s. EAB).

## **6. Fazit**

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.5 „Agri-Solarpark Grambow“ der Gemeinde Grambow erstellt. Ziel der Untersuchung war die Prüfung, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und ob die ökologische Funktion potenziell betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Auf Grundlage der Potenzialanalyse, der Ortsbegehung vom 24.08.2025 sowie der ausgewerteten Fach- und Verbreitungsdaten ergibt sich folgendes Gesamtbild:

- Für Vogelarten bestehen im Plangebiet begrenzte Brutpotenziale für häufige Offenlandarten. Die angrenzenden Gehölzbiotope mit höherer Habitatqualität bleiben vollständig erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausschließlich während der Bauphase auftreten und werden durch eine Bauzeitenregelung sicher vermieden. Habitat bleiben erhalten oder werden neu geschaffen.

Durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere der Bauzeitenregelung) werden potenzielle Konflikte vermieden. Habitate bleiben erhalten oder werden neu geschaffen. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen, die geeignet wären, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 7. Literaturverzeichnis

- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Beschluss 21/01 - aktualisiert 2023
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- Bast et al. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Umweltministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Goldschmidt Druck GmbH, Schwerin, 1. Fassung.
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016
- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013

- Vökler, Heinze, Sellin, Zimmermann (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- Nöllert, A., Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung-Gefährdung-Schutz. Kosmos Naturführer, Kosmos Verlag GmbH, Stuttgart
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016
- Froelich und Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20. 9. 2010
- Bund für Naturschutz (BfN 2025): Nationaler Bericht (Berichtsperiode 2019 - 2024) gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie (FFH-Bericht 2025), FFH-Monitorings gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie für die Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten der Anhänge II und IV (<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025#anchor-15354>)